

**Staatsbeitragsgesetz (StBG)** **641.1**  
**(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

**Art. 2** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

**Art. 3** <sup>1</sup> Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

**Art. 4** «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

**Art. 5** <sup>1</sup> Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

<sup>2</sup> Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

<sup>1)</sup> BSG 101.1

**Staatsbeitragsgesetz (StBG)** **641.1**  
**(Änderung)**

---

Gewährleistung  
der Lohngleichheit

**Art. 7a (neu)** <sup>1</sup>Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohn-  
gleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung  
der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zustän-  
dige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die  
Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde  
die notwendigen Massnahmen.

<sup>3</sup> Genügen keine mildereren Massnahmen, kann die zuständige Behörde  
den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss  
anwendbar.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusam-  
menhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffent-  
lich-rechtlichem Vertrag regeln.

Rechtsformen

**Art. 9** <sup>1</sup>Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-  
rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem  
Fall durch Verfügung.

<sup>2</sup> Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt  
werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müs-  
sen eine Kündigungsklausel enthalten.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die  
zuständige Behörde.

Gewährleistung der  
Lohngleichheit

**Art. 7a (neu)** <sup>1</sup>Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohn-  
gleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung  
der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zustän-  
dige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die  
Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde  
die notwendigen Massnahmen.

<sup>3</sup> Genügen keine mildereren Massnahmen, kann die zuständige Behörde  
den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss  
anwendbar.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusam-  
menhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffent-  
lich-rechtlichem Vertrag regeln.

### Antrag der Kommission

Streichen.

**Art. 8** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Betriebe, die zu mehr als fünfzig Prozent der Gesamtkosten durch den  
Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer  
Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die  
Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausge-  
richtet haben

*a* Mitglieder des strategischen Führungsorgans,

*b* Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen.

Beitragsarten

**Art. 11** <sup>1</sup>Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

<sup>2</sup> Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

<sup>3</sup> Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

**Art. 12** <sup>1</sup>Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

<sup>2</sup> Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:

- a der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
- b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
- c der anwendbare Beitragssatz.

**Art. 13** <sup>1</sup>Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:

- a Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
- b Pauschalbeiträge oder
- c ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

<sup>2</sup> «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

<sup>3</sup> Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Normkosten

**Art. 13a** (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

**Art. 13b** (neu) <sup>1</sup>Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

<sup>2</sup> Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

<sup>3</sup> Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbsein-

kommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

- Leistungsverträge **Art. 13c** (neu) <sup>1</sup>Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:
- a die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
  - b die Bemessung der Staatsbeiträge,
  - c die Folgen bei Leistungsstörungen,
  - d das Controlling,
  - e die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
  - f die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
  - g Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
  - h Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
  - i allfällige Auflagen und Bedingungen.
- <sup>2</sup> Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:
- a allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
  - b den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
  - c die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

**Art. 15** «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

- Überdeckung **Art. 15a** (neu) <sup>1</sup>Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.
- <sup>2</sup> Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.
- <sup>3</sup> Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

**Art. 18** Aufgehoben.

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 18** Aufgehoben.

**Antrag der Kommission**

**Art. 18** <sup>1</sup>«massvolle» wird aufgehoben.

Mehrfache  
Staatsbeiträge

**Art. 19** <sup>1</sup>Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge er- sucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert wer- den.

<sup>2</sup> Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbei- trag zuspricht.

Kontrolle und  
Überprüfung

**Art. 20a (neu)** Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Bei- tragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen be- zweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügbungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung  
oder mangelhafte  
Erfüllung

**Art. 21** <sup>1</sup>Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder man- gelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, so- weit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 22** <sup>1</sup>«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

<sup>2</sup> «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

<sup>3</sup> Unverändert.

**Anhang I** Aufgehoben.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

## Antrag des Regierungsrates

**Anhang I** Aufgehoben.

## Antrag der Kommission

### Anhang I

(Artikel 18, Absatz 1)

BSG-Nummer Titel

141.1	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen)
-------	---

- 151.211 Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat  
Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen)
- 152.221.131 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Art. 13 Bst. q (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds)
- 213.22 Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- 410.41 Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum  
Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs)
- 423.11 Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)  
Art. 12 (Grundsätze)  
Art. 28 (Auszeichnungen)
- 432.31 Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG)  
Art. 10 (Kantonsbeiträge)  
Art. 13 (Weitere Beiträge)
- 437.11 Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport  
Art. 3ff.  
Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports)  
Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten)
- 438.31 Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG)  
Art. 1ff. (Ausbildungsbeiträge)
- 525.2 Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen  
Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens)
- 721.0 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)  
Art. 138-140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)
- 741.1 Kantonales Energiegesetz (KE nG) vom 15. Mai 2011  
Art. 55ff. (Förderung)
- 751.11 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)  
Art. 36-40 (Beiträge an Wasserbaukosten)

- 767.1 Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe  
Art. 23-24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt)
- 811.01 Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)  
Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung)
- 823.1 Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)  
Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmeplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte)  
Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge)
- 841.11 Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)  
Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse)
- 854.1 Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebots  
Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall)
- 854.13 Dekret vom 10. November 1980 (Dekret II)  
Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse)
- 901.1 Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG)  
Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen)  
Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften)  
Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen)
- 902.1 Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)  
Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und –programme)  
Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter)  
Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge)  
Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen)
- 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)  
Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse)

	Art. 36-40 (agrарwirtschaftlich begründete Beiträge)
916.141.1	Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG) Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen) Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen)
921.11	Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) Art. 32 (Staatsbeiträge mit waldgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes) Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs)
922.11	Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG) Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeugung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes) Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte) Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds)
923.11	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG) Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an konzessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zugunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik) Art. 47 (Beiträge für vertraglich beigezogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatzförderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestrebungen)
935.211	Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG) Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung) Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen) Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen)

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

**Art. 22** Aufgehoben.

**Art. 23** Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):



**Art. 4** Aufgehoben.

**Art. 5** Unverändert.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

**Art. 4** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

<sup>2</sup> Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

**Art. 63** <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Aufgehoben.

### III.

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

#### *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 26. Februar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*